



STELLUNGNAHME zur Anfrage	Vorlage Nr.:	2018/0125
FDP-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 3
Kontrolle der ambulanten Pflege in Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.04.2018	45	x	

Wer evaluiert Qualität und Leistungsangebot der ambulanten Pflegeanbieter in Karlsruhe?

Die Qualitätsprüfung der stationären Pflegeheime und aller ambulanten Pflegedienste ist Aufgabe des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Prüfdienstes des Verbands der privaten Krankenversicherung. Im Rahmen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) wurden die Prüfrechte ausgeweitet und in den §§ 104 und 104a Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) verankert.

Den Qualitätsprüfungen des MDK und des PKV Prüfdienstes liegt ein beratungsorientierter Prüfansatz zugrunde. Die Qualitätsprüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Die Regelprüfung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt einmal jährlich, zudem können jederzeit Anlassprüfungen aufgrund vorliegender Beschwerden durchgeführt werden.

Zur Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen hat die Heimaufsichtsbehörde beim Ordnungs- und Bürgeramt ein eigenständiges Prüfrecht gemäß § 17 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).